Friedhofssatzung

für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dessau-Roßlau

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) vom 05. Februar 2002, (GVBl. LSA S. 46) in der geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 09. Dezember 2026 die folgende Friedhofssatzung der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Friedhofszweck
§ 3 Begriffsbestimmungen
§ 4 Verwaltung
§ 5 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten
§ 7 Verhalten auf dem Friedhof
§ 8 Gewerbliche Arbeiten

III. Bestattungsvorschriften

§ 9 Allgemeines
§ 10 Beschaffenheit von Särgen/ Urnen/ Leichentüchern
§ 11 Ausheben der Gräber
§ 12 Ruhezeit
§ 13 Umbettungen

IV. Grabstätten

§ 14 Allgemeines
§ 15 Reihengrabstätten
§ 16 Wahlgrabstätten
§ 17 Ehrengrabstätten
§ 18 Urnengemeinschaftsanlagen
§ 19 Urnenreihengrabstätten ohne Namensnennung
§ 20 Baumgrabstätten für Urnen
§ 21 Naturnahe Bestattungen für Urnenbeisetzungen
§ 22 Kolumbarien
§ 23 Kriegsgräber
§ 24 Nutzungsrechte

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 25 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 26 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
§ 27 Zustimmungserfordernis
§ 28 Anlieferung
§ 29 Fundamentierung und Befestigung
§ 30 Unterhaltung
§ 31 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 32 Herrichtung und Pflege
§ 33 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (Zentralfriedhof)
§ 34 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
§ 35 Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 36 Leichenhallen
§ 37 Trauerfeiern

IX. Schlussvorschriften

§ 38 Alte Rechte
§ 39 Haftung
§ 40 Gebühren
§ 41 Ordnungswidrigkeiten
§ 42 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für alle nachfolgend bezeichneten Friedhöfe und Friedhofsteile der Stadt Dessau-Roßlau, die vom Eigenbetrieb Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau verwaltetet werden.

a) Zentralfriedhof
b) Friedhof I Dessau
c) Friedhof II Roßlau
d) Friedhof III Dessau
e) Friedhof Jonitz
f) Friedhof Alten
g) Friedhof Kochstedt
h) Friedhof Ziebigk
i) Friedhof Kleutsch
j) Friedhof Großkühnau
k) Friedhof Meinsdorf
l) Friedhof Neeken
m) Urnenfriedhof am alten Krematorium
n) Historischer Friedhof
o) Ehrenfriedhof I. und II. Weltkrieg

Die Friedhöfe unter m), n) und o) sind geschlossen.

(2) Die Satzung gilt nicht für die kirchlichen Friedhöfe Mildensee, Mosigkau,Törten, Sollnitz, Brambach, Rietzmeck, Rodleben, Roßlau I, Mühlstedt, Streetz, Natho sowie den

israelitischen Friedhof. Regelungen dieser Satzung über Trauerhallen gelten auch für die kommunalen Trauerhallen auf den Friedhöfen in Sollnitz, Streetz und Neeken.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die in § 1 bezeichneten Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Dessau-Roßlau.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Dessau-Roßlau waren, die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden und richtet sich nach der Belegungsmöglichkeit des entsprechenden Friedhofes.

(3) Die Friedhöfe sind wichtige Grünflächen innerhalb der Stadt und erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

(4) Die Friedhöfe haben aufgrund ihres Grünpotentials eine wesentliche Bedeutung für den Umwelt- und Naturschutz.

(5) An den Friedhöfen ist die kulturgeschichtliche Entwicklung von Generationen ablesbar. Die Gesamtgestaltung der Friedhöfe und die Details von Grabgestaltung und Grabmal sollen sich bei aller Individualität harmonisch zu einem Ganzen fügen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Abteilungen im Sinne dieser Satzung sind nach verschiedenen Grabstättenarten und Gestaltungsanforderungen abgrenzbare Grabfelder auf dem Friedhof, die dazu bestimmt sind, Grabstätten bzw. Grabstellen (tatsächlicher Beisetzungsort) aufzunehmen.

(2) Grabstätte im Sinne dieser Satzung ist ein für Beisetzungen vorgesehener genau bestimmter Teil in Abteilungen des Friedhofs mit dem darunterliegenden Erdreich.

(3) Grabstelle im Sinne dieser Satzung ist ein genau bestimmter, abgegrenzter Teil innerhalb einer Grabstätte mit dem darunterliegenden Erdreich, der jeweils nur einen Sarg oder eine Urne aufnehmen kann.

§ 4

Verwaltung

(1) Die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dessau-Roßlau werden im Auftrag des Friedhofsträgers durch den Eigenbetrieb Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau im Folgenden auch Stadtpflege genannt verwaltet.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung der Friedhofsflächen verantwortlich.

(3) Die Friedhofsverwaltung führt zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes die nachfolgend aufgeführten Unterlagen:

- Plan des jeweiligen Gesamtfriedhofes
- Belegungspläne für alle Grabfelder
- Friedhofsregister (manuell und digital) mit folgenden Angaben:

- Grabfeld/Teilfeld
- Abteilung, Reihe, Grabnummer
- Name und Daten zum Verstorbenen
- Name und Anschriften des Nutzungsberechtigten
- Termine zum Erwerb und Ablauf des Nutzungsrechtes/der Ruhefrist

- Übersichts- oder Teilpläne für Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten, unter Denkmalschutz stehender oder aufgrund ihres kulturhistorischen Wertes zu erhaltender Grabstätten.

§ 5

Schließung und Entwidmung

(1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise für weitere Bestattungen geschlossen (außer Dienst gestellt) oder entwidmet (Zuführung zu anderem Verwendungszweck) werden. Dasselbe gilt für einzelne Grabstätten. Hierüber entscheidet der Stadtrat.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen sowie die Verleihung weiterer Nutzungsrechte ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalls auf Antrag eine andere gleichwertige Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft der Friedhöfe als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengräbern Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere gleichwertige Gräber umgebettet. Die in Wahlgräbern Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere gleichwertige Grabstätten umgebettet.

(4) Die Schließung oder Entwidmung wird öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden drei Monate vorher öffentlich bekannt gegeben. Gleichzeitig sind sie bei Reihen- und Wahlgräbern dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten auf ähnliche Weise wie die Gräber auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/ Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstellen werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet und grundsätzlich bei Einbruch der Dunkelheit zu verlassen.

(2) Fahrzeuge mit Einfahrgenehmigung können nur zu den in der Einfahrgenehmigung vorgegebenen Zeiten einfahren.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten von Friedhöfen oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass - z.B. Durchführung von Bauarbeiten, Baumpflegemaßnahmen,

wegen Witterungsbedingungen oder aus Gründen der Gesundheitsvorsorge - vorübergehend untersagen bzw. einschränken.

§ 7

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Aufsicht Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

(a) die Wege mit Fahrzeugen, Fahrrädern und Sportgeräten aller Art zu befahren (ausgenommen Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge von Behinderten mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung),

(b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,

(c) Druckschriften zu verteilen oder in sonstiger Weise zu werben oder Sammlungen durchzuführen,

(d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten durchzuführen,

(e) Film- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken zu erstellen und zu verwerten,

(f) den Friedhof zu verunreinigen oder zu beschädigen, Grabstätten, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (ausgenommen Rasenwege) zu betreten,

(g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern sowie mitgebrachte Abfälle zu entsorgen,

(h) zu lärmen und bemerkbar zu spielen,

(i) der Genuss von Alkohol,

(j) Pflanzen und sonstiges Grabzubehör widerrechtlich zu entfernen,

(k) chemische Unkrautbekämpfungsmittel an den Grabstätten anzuwenden,

(l) Tiere auf den Friedhöfen frei laufen zu lassen. Tiere sind an der kurzen Leine zu führen oder in einer geeigneten Transportbox unterzubringen. Hinterlassenschaften von Tieren sind von den Besitzern umgehend zu entfernen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung des Friedhofes vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind rechtzeitig, mindestens aber acht Tage vor dem Veranstaltungstermin anzumelden.

§ 8

Gewerbliche Arbeiten

(1) Handwerksbetriebe und sonstige gewerbliche Unternehmen für die Herstellung und Unterhaltung von Grabstätten sowie zur Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe bedürfen

für die Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Zuzulassen sind Antragsteller, die eine fachliche Qualifikation haben. Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen; ihre Gültigkeit ist alle 3 Jahre bestätigen zu lassen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller eine für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

(6) Für notwendige Transporte sind geräuscharme Fahrzeuge zu verwenden, es ist langsam zu fahren, Bestattungen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Bei Frostaufbruch und Nässe sind Fahrten auf unbefestigten Wegen nicht erlaubt.

(7) Arbeitsgeräte und Materialen dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und an geeigneten Stellen gelagert werden. Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit sauber zu verlassen.

(8) Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial lagern und entsorgen. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.

(9) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreiben, die gegen diese Satzung verstoßen, nach schriftlicher Mahnung die Zulassung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(10) Für die Zulassung von Gewerbetreibenden wird eine Gebühr nach der gültigen Friedhofsgebührensatzung erhoben.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9

Allgemeines

(1) Mit Leichen und Aschen darf nur so verfahren werden, dass die Würde der Verstorbenen nicht verletzt wird. Leichen und Aschen müssen auf Friedhöfen bestattet werden. Die Wahl des Friedhofes ist freigestellt, soweit auf dem entsprechenden Friedhof Grabstätten zur Verfügung stehen.

(2) Jede Leiche muss bestattet werden. Für die Bestattung haben der überlebende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner, die volljährigen Kinder, die Eltern, die Großeltern, die volljährigen Geschwister und Enkelkinder der verstorbenen Person in dieser Reihenfolge oder eine von der verstorbenen Person zu Lebzeiten beauftragten Person oder Einrichtung zu sorgen.

(3) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls einem Bestattungsunternehmen anzumelden.

(4) Die Friedhofsverwaltung stimmt gemeinsam mit dem jeweiligen Bestattungsunternehmen und dem Bestattungspflichtigen nach Abs. 2 Ort und Zeit der Bestattung bzw. Beisetzung ab. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig dienstags bis samstags. Die Bestattungspflichtigen können auf dem gewünschten Friedhof – soweit Grabstätten zur Verfügung stehen – eine Grabstätte für Erd- oder Feuerbestattung erwerben. Für vorher erworbene Grabstätten ist das Nutzungsrecht nachzuweisen und ggf. zu verlängern.

(5) Erforderliche Unterlagen für eine Erdbestattung sind:
- Todesbescheinigung
- Sterbeurkunde
- Bescheinigung über die Durchführung der 2. Ärztlichen Leichenschau gemäß Bestattungsgesetz LSA
- Auftrag zur Bestattung
- Benennung des Kostenträgers
- Verleihungsurkunde der Grabstätte

(6) Erforderliche Unterlagen für eine Urnenbeisetzung sind:
- Todesbescheinigung
- Sterbeurkunde
- Willensbekundung zur Einäscherung, bei Einäscherung im Krematorium Dessau-Roßlau
- Einäscherungsbescheinigung (sofern die Einäscherung nicht im Krematorium Dessau-Roßlau erfolgt)
- Auftrag zur Bestattung
- Benennung des Kostenträgers
- Verleihungsurkunde der Grabstätte

(7) Erd- und Feuerbestattungen sollen nach dem Bestattungsgesetz LSA innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes durchgeführt werden. Urnen sind laut Bestattungsgesetz LSA innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung beizusetzen. Urnen, die sich 6 Monate nach der Einäscherung noch zur Aufbewahrung in der Friedhofsverwaltung befinden, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt.

§ 10

Beschaffenheit von Särgen/ Urnen /Leichentüchern

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubaren Materialien (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PDP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen und sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung, Urnen und Leichentücher. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

(2) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und 0,70 m breit sein. Wird im Ausnahmefall ein größerer Sarg verwendet, so ist dies der Friedhofsverwaltung bereits bei der Anmeldung zur Bestattung mitzuteilen. Für die Mehrarbeit beim Ausheben des Grabes wird ein Zuschlag zu den Bestattungskosten erhoben.

(3) Für Erdreihengräber sind Särge aus schwer zersetzbaren Stoffen (Eichensärge) nicht zugelassen.

(4) Särge, Urnen, Überurnen, Tücher und alle mit der Beisetzung bzw. Bestattung in den Boden verbrachten Teile dürfen nur aus Materialien bestehen, die innerhalb der Ruhefrist ohne Rückstände vergehen.

(5) Sind Überurnen größer als das übliche Maß (Höhe 0,27 m, größter Umfang 0,57 m) ist dies der Friedhofsverwaltung mindestens zwei Tage vor der Beisetzung mitzuteilen.

(6) Die Größe der Grabkammer des Kolumbariums gemäß § 22 Abs. 2 ist bei der Wahl der Überurnen zu beachten.

(7) Für die Feuerbestattungen gelten die Regelungen der Betriebsordnung für die Feuerbestattungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau in der jeweils gültigen Fassung.

(8) Eine Bestattung im Leichentuch ohne Sarg ist gemäß Bestattungsgesetz LSA nach vorheriger Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung möglich. Der Friedhofsträger kann widersprechen, wenn hygienische Bedenken vorliegen oder die Bodenverhältnisse ungeeignet sind. Außerdem muss der erklärte oder mutmaßliche Wille der verstorbenen Person vorliegen. Der Transport der Leiche bei einer Tuchbestattung erfolgt in einem geschlossenen Sarg gem. Abs. 1 und 2 bis unmittelbar zur Grabstätte. Erst direkt an der Grabstelle ist es gesetzlich erlaubt, den Sarg zu öffnen, um die Tuchbestattung durchzuführen.

§ 11

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und geschlossen.

(2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(3) Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte hat vor dem Öffnen der Grabstelle das gesamte Grabzubehör aus Sicherheitsgründen zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.

(4) Beeinträchtigungen durch Bestattungen an Nachbargräbern, wie aufgestellte Erdcontainer oder Erdablagerungen, sind vorübergehend zu dulden.

(5) Urnennischen in Kolumbarien sind durch einen Steinmetz zu öffnen und nach der Beisetzung zu schließen.

§ 12

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Bestattete und Beigesetzte beträgt 20 Jahre, außer für Bestattete auf dem Friedhof II. Hier beträgt die Ruhezeit 30 Jahre.

§ 13

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen sind in den ersten 3 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig.

(3) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Stadtgebietes nicht zulässig. § 5 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung unter Beachtung des Absatzes 3 in andere Grabstätten umgebettet werden.

(5) Umbettungen von Urnen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht möglich.

(6) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(7) Alle Umbettungen werden durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Zur Umbettung von Leichen oder Gebeinen übernimmt die Friedhofsverwaltung die Erdarbeiten. Die Umbettung der Leichen oder Gebeine führen Bestattungsinstitute aus. Die Anwesenheit Dritter während einer Umbettung ist nicht erlaubt.

(8) Ausgrabungen bzw. Umbettungen von Leichen sollen grundsätzlich nur zwischen dem 01. Oktober und dem 30. April vorgenommen werden; jedoch nicht im Zeitraum von 14 Tagen bis zu 6 Monaten nach dem Tode.

Ausgrabung und Umbettung einer Leiche bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Gesundheitsamtes.

(9) Neben der Entrichtung der Gebühren für die Umbettung haben Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen.

(10) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(11) Leichen und Aschen dürfen zu anderen, als zu Umbettungszwecken, nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

(12) Umbettungen aus naturnahen Urnen- und Erdbestattungen sind grundsätzlich nicht möglich.

IV. Grabstätten

§14

Allgemeines

(1) Die Grabstätten bzw. die darin befindlichen Grabstellen bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können auf Antrag Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in
a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen
b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen
c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
e) Baumgrabstätten für Urnen

f) Urnengemeinschaftsgrabstätten ohne Namensnennung
g) Naturnahe Bestattungen für Urnenbeisetzungen
h) Urnengemeinschaftsanlagen
i) Kolumbarien
j) Ehrengrabstätten
k) Kriegsgräber

(3) Die in Absatz 2 bezeichneten Grabstätten stehen nicht auf jedem der in § 1 dieser Satzung genannten Friedhöfe zur Verfügung.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(5) Erdbestattungen sind nur auf dem Zentralfriedhof, sowie den Friedhöfen Jonitz, Kleutsch, Meinsdorf, Neeken und Friedhof II Ortsteil Roßlau zugelassen.

(6) Tuchbestattungen sind nur auf einem eigenen Grabfeld auf dem Zentralfriedhof zugelassen.

§ 15

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des Bestatteten/ Beizusetzenden durch die Friedhofsverwaltung verliehen. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte ausgestellt.

(2) Es werden eingerichtet

a) Erdreihengrabstätten
b) Kinderreihengrabstätten
c) Urnenreihengrabstätten
d) Urnenreihengrabstätten zur Pflichtbestattung

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Asche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, die Leiche eines gleichzeitig verstorbenen Kindes zusätzlich zu bestatten.

(4) Die Gestaltung und Pflege der unter Abs. 2d) aufgeführten Grabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

(6) Ein Wiedererwerb bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

§ 16

Wahlgrabstätten

(1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden auf schriftlichen Antrag für 30 Jahre verliehen. Über den Erwerb wird eine Verleihungsurkunde ausgestellt.
(2) Es werden eingerichtet

a) Erdbestattungswahlgrabstätten einstellig

b) Erdbestattungswahlgrabstätten zweistellig
c) Erdbestattungswahlgrabstätten im Rasen
d) Erdbestattungswahlgrabstätten in Sonderlage
e) Urnenwahlgrabstätten zweistellig
f) Urnenwahlgrabstätten zweistellig im Rasen
g) Urnenwahlgrabstätten zweistellig mit Dauerbepflanzung
h) Urnenwahlgrabstätten vierstellig
i) Urnenwahlgrabstätten als Mauersonderstellen auf dem Friedhof I für bis zu vier Urnen
j) Baumwahlgrabstätten, Einzelbaum für bis zu fünf Urnen ohne individuelle Kennzeichnung
k) Baumwahlgrabstätten, Einzelbaum für bis zu fünf Urnen mit individueller Kennzeichnung

(3) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist zur Gewährleistung der Ruhezeit für weitere Beisetzungen/ Bestattungen oder im Ablaufjahr für mindestens 1 Jahr auf Antrag möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb oder Verlängerungen von Nutzungsrechten ablehnen, wenn die Schließung des Friedhofes gemäß § 5 beabsichtigt ist.

(4) Die Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten kann bereits zu Lebzeiten erfolgen, die Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten nach § 30 ist dauerhaft nach dem Erwerb zu gewährleisten. Die Verlängerung von mehrstelligen Erdwahlgräbern ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(5) Nach Ablauf der letzten Ruhezeit kann auf das Nutzungsrecht verzichtet werden. Dies ist schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Geldleistungen besteht nicht.

(6) Je Stelle können bei einer Erdbestattungswahlgrabstätte unter Beachtung der Ruhezeit bis zu zwei Urnen zusätzlich beigesetzt werden.

(7) Bei Urnenwahlgrabstätten können bis zu zwei bzw. vier Urnen unter Beachtung der Ruhezeit beigesetzt werden.

(8) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung/Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wird.

(9) Die Gestaltung und Pflege der unter Abs. 2c), 2f), 2g), 2i), 2j), 2k) aufgeführten Grabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung. Eine Wahl der Grabmalgestaltung ist mit Ausnahme der unter 2j) aufgeführten Grabart (ohne Grabmal) unter Beachtung der Vorgaben des § 26 für die Grabarten möglich.

(10) Der Ablauf des Nutzungsrechtes und das damit verbundene Abräumen von Wahlgrabstellen ist in § 30 geregelt.

§ 17

Ehrengrabstätten

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen grundsätzlich der Stadt Dessau-Roßlau.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist gemäß den Vorschriften des § 22a Bestattungsgesetz LSA das Ruherecht für Angehörige der Bundeswehr in Ehrengräbern vorzusehen und sicher zu stellen.

§ 18

Urnengemeinschaftsanlagen

(1) Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen. Die Bestattungsfläche ist mit Pflanzen gestaltet. Die Gestaltung und Pflege obliegt der Friedhofsverwaltung. Bepflanzungen durch Angehörige gehen in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über, ein Anspruch auf Erhalt und Aufbewahrung besteht nicht.

(2) Die Grabstätten sind mit einem oder mehreren Grabmalen ausgestaltet, auf denen der Name des Verstorbenen durch eine Steinmetzfirma angebracht werden kann. Die anfallenden Kosten sind durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.

(3) In Urnengemeinschaftsanlagen werden Urnen ohne individuelle Kennzeichnung der Beisetzungsstelle der Reihe nach beigesetzt. Die Urnenbeisetzungen erfolgen auf dem Zentralfriedhof in aller Stille ohne Teilnahme der Angehörigen gemeinschaftlich und in der Regel monatlich.

(4) Die Ablage jeglicher Gegenstände auf den Namenstafeln der Urnengemeinschaftsanlage so wie die Vornahme einer individuellen Kennzeichnung sind nicht gestattet.

(5) Ein Nutzungsrecht wird durch die Beisetzung der Urne nicht erworben.

§ 19

Urnenreihengrabstätten ohne Namensnennung

(1) In Urnenreihengrabstätten ohne Namensnennung werden Urnen ohne individuelle Kennzeichnung der Beisetzungsstelle der Reihe nach beigesetzt. Das Begehen der Bestattungsfläche, die gärtnerische Gestaltung sowie die Aufstellung eines Grabmals, Gedenksteins, Namensplatten o. ä. sind nicht zulässig. Die Lage der jeweiligen Urnenreihengrabstätte, ihre genaue Oberflächen-Aufmaße und ihre Belegung sind in einem von der Friedhofsverwaltung geführten, nummerisch geordneten Verzeichnis dokumentiert.

(2) Die Anlage, Gestaltung und Pflege obliegt der Friedhofsverwaltung.

(3) Die Grabstätten werden unterschieden in
   a) Anonymes Eichengrabfeld
   b) Anonymer Blütenhain.

(4) Zur Wahrung des Beisetzungscharakters und der Interessen der Hinterbliebenen dürfen die Beisetzungsflächen ausschließlich zur Beisetzung der Urne betreten werden. Blumengebinde, Kränze und sonstiger Grabschmuck sind, soweit vorhanden, an den dafür ausgewiesenen und angelegten Ablagemöglichkeiten niederzulegen.

(5) Ein Nutzungsrecht wird durch die Beisetzung der Urne nicht erworben.

(6) Umbettungen aus diesen Grabstellen sind grundsätzlich nicht zulässig.

§ 20

Baumgrabstätten für Urnen

(1) Baumbestattungen von Urnen können in besonders ausgewiesenen Grabfeldern an Bäumen in Abteilungen mit zugelassener individueller Kennzeichnung (mit Grabplatte) und in Abteilungen ohne zugelassene individuelle Kennzeichnung (naturnahe Baumgrabstätten ohne Grabplatte) durchgeführt werden. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen. Die Bereiche für Baumbestattungsplätze werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt.

(2) In einer Baumgrabstätte können an einem Einzelbaum bis zu 5 Urnen beigesetzt werden. Diese ist eine geographisch eingemessene, räumlich abgrenzbare und mit einer Nummerierung oder Kennzeichung individualisierte Parzelle. Die Lage der jeweiligen Grabstätte und ihre Belegung werden von der Friedhofsverwaltung dokumentiert.

(3) Das Nutzungsrecht an Baumgrabstätten wird für die Dauer von 30 Jahren verliehen. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auf Antrag möglich.

(4) Sollte der Baum im Laufe der Nutzungszeit zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, schafft die Friedhofsverwaltung Ersatz durch Pflanzung eines neuen Baumes.

(5) Zur Kennzeichnung der Baumgrabstätte kann in den Abteilungen von Baumgrabstätten mit individueller Kennzeichung von dem Nutzungsberechtigten eine ebenerdige Grabplatte, maximale Größe 0,40 x 0,40 m, angebracht werden. Die Anbringung von Grabzeichen an den jeweiligen Bäumen ist nicht gestattet.

(6) In den Abteilungen für naturnahe Baumgrabstätten ohne individuelle Kennzeichnung ist das Kennzeichnen der Baumgrabstätte mit Grabplatten nicht gestattet. Die Beisetzung der Urnen erfolgt hier in einer naturbelassenen Abteilung mit waldähnlichem Charakter. Pflegeeingriffe durch die Friedhofsverwaltung beschränken sich auf zurückhaltende Eingriffe in den Bodenbewuchs und Verkehrssicherungsmaßnahmen im Gehölzbestand.

(7) Das Ablegen von Blumenschmuck an der Grabstätte ist nur anlässlich einer Beisetzung gestattet. Verwelkte Blumen und Gebinde sind spätestens nach 4 Wochen vom Nutzungsberechtigten zu entfernen.

§ 21

Naturnahe Bestattungen für Urnenbeisetzungen

(1) Die Beisetzung der Urnen erfolgt in Grabstätten im Sinne des § 3 Absatz 2 in einer naturbelassenen Abteilung mit waldähnlichen Charakter. Die Lage der jeweiligen Grabstätte, ihre genauen Oberflächen-Aufmaße und ihre Belegung sind in einem von der Friedhofsverwaltung geführten, nummerisch geordneten Verzeichnis dokumentiert. Die Gestaltungsvorgaben ergeben sich aus der Grabnutzungsurkunde. Umgeben von Bäumen und Sträuchern ist dieser Bereich des Friedhofes ein natürlicher Ort der Trauer und Besinnung. Bei der Wahl dieser Beisetzungsmöglichkeit steht die gemeinsame Naturverbundenheit im Vordergrund.

(2) Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen. Es gibt keine Verpflichtung des Nutzungsberechtigten zur Pflege.

(3) Pflegeeingriffe durch die Friedhofsverwaltung beschränken sich auf zurückhaltende Eingriffe in den Bodenbewuchs und Verkehrssicherungsmaßnahemen am Gehölzbestand.

(4) Blumen und Gebinde können zur Beisetzung an einer zentralen Fläche abgelegt werden. Das Bepflanzen und Ausschmücken der Beisetzungsfläche ist nicht gestattet.

(5) Das Nutzungsrecht für die naturnahe Bestattung wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen, außer für Bestattete auf dem Friedhof II im Ortsteil Roßlau. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes und Umbettungen sind nicht möglich.

§ 22

Kolumbarien

(1) Die Grabkammern der Kolumbarien werden gemäß ihrer Verfügbarkeit der Reihe nach belegt und das Nutzungsrecht auf schriftlichen Antrag für die Dauer der Nutzungszeit von 30 Jahren vergeben. Über den Erwerb wird eine Verleihungsurkunde ausgestellt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich.

(2) Die Größe der Grabkammern der Kolumbarien auf dem Friedhof I beträgt ca. 0,31 m Breite, 0,24 m Höhe und 0,40 m Tiefe.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit kann auf das Nutzungsrecht verzichtet werden. Dies ist schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Geldleistungen besteht nicht.

§ 23

Kriegsgräber

Die Rechte und Pflichten richten sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft in der jeweils gültigen Fassung.

§ 24

Nutzungsrechte

(1) Für die Grabstätten bzw. die darin befindlichen Grabstellen auf Friedhöfen nach § 1 können auf Antrag Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Der künftige Nutzungsrechtsinhaber erhält eine Grabnutzungsurkunde.

(2) Der Nutzungsberechtigte entscheidet über weitere mögliche Bestattungen in der Grabstätte. Wesentliche Veränderungen an der Grabstätte, Umbettungen, Ausgrabungen usw., können nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten veranlasst werden.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau.

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens an den in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Nutzungsberechtigten wirksam wird. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person übertragen.

Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen bzw. liegt keine Generalvollmacht oder Bestattungsverfügung vor, geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten in nachstehender Reihenfolge mit deren ausdrücklicher Zustimmung über:

a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner,
b) auf die Kinder oder Adoptivkinder,
c) auf die Stiefkinder,
d) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
e) auf die Eltern,
f) auf die vollbürtigen Geschwister,
g) auf die Stiefgeschwister,
h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter, sofern gegenüber der Friedhofsverwaltung kein Rechtsnachfolger benannt worden ist und dieser zugestimmt hat.

(5) Zur wirksamen Übertragung des Nutzungsrechts ist die vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung erforderlich. Bei Streitigkeiten über das Nutzungsrecht, über die Verwendung und die Gestaltung einer Grabstätte oder wegen eines Grabmals, kann die Friedhofsverwaltung jede Verfügung über die Grabstätte bis zum Nachweis der gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung untersagen.

(6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(7) Das Nutzungsrecht kann weder gegen Entgelt noch unentgeltlich veräußert werden.

(8) Der Nutzungsberechtigte hat jede Adressänderung der Friedhofsverwaltung zu melden. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden die durch Unterlassung dieser Mitteilungspflicht entstehen.

(9) Aus dem Erwerb des Nutzungsrechtes ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

(10) Zur Bestattungsvorsorge können Einwohner der Stadt Dessau-Roßlau bereits zu Lebzeiten Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten erwerben, soweit Grabstätten zur Verfügung stehen. In diesem Fall ist die Pflege der Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechtes zu gewährleisten.

(11) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Bestattung übernimmt.

(12) Bei Entzug des Nutzungsrechtes an der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung über diese Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit entschädigungslos wieder frei verfügen. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren besteht nicht.

(13) Bei Ablauf der Nutzungszeit oder bei einem vorzeitigen Verzicht am Nutzungsrecht einer Grabstätte ist vom Nutzungsberechtigten bei der Friedhofsverwaltung eine Verzichtserklärung bzw. ein vorzeitiger Verzicht schriftlich abzugeben. Die Grabstätte ist zu beräumen. Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten ist nur für die gesamte Grabstätte ein Verzicht oder vorzeitiger Verzicht möglich. Ein Verzicht vor Ablauf der Ruhezeit ist auf Antrag und mit Zahlung einer Ablösegebühr möglich.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 25

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Auf allen Reihen- und Wahlgrabstätten können Grabmale errichtet werden. Diese müssen der Würde des Ortes entsprechen. Grabsteine und Grabmale sind so aufzustellen, dass niemand gefährdet wird. Eine Verpflichtung zum Errichten eines Grabmales besteht nicht. Abweichend hiervon kann die Friedhofsverwaltung im Rahmen der Friedhofs- und Grabfeldplanung die Errichtung und Gestaltung der baulichen Anlagen festlegen.

(3) Bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit kann der Friedhofsträger gemäß Bestattungsgesetz LSA Grabsteine oder Grabmale auf Kosten der Nutzungsberechtigten oder Bestattungspflichtigen sichern oder entfernen. Es besteht nach diesem Gesetz ein Verwendungsverbot für Grabsteine aus Kinderarbeit (§ 23a Bestattungsgesetz LSA).

(4) Das Ausmauern von Wahlgräbern, die Verwendung von unterirdischen Grabkammern sowie das Neuanlegen von Grüften sind nicht gestattet.

(5) Grabstätten dürfen nicht mit Pflastersteinen aller Art, Betonplatten, Gussbeton, Kunststoffbelägen, wie Kunstrasen u. ä. belegt werden.

(6) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Dessau-Roßlau in der jeweils geltenden Fassung. Von der Friedhofsverwaltung gepflanzte Bäume sind zu dulden. Auf der Grabstätte dürfen nur Pflanzungen vorgenommen werden, die andere Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 26

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmung des § 25 (1) in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

(2) Bei Urnenbestattungsgrabstätten ist eine Vollabdeckung zulässig.

(3) Liegende Grabmale dürfen bei Erdbestattungsgrabstätten ein Drittel der Grabfläche bedecken.

(4) Nicht zugelassen sind für Grabstätten:

- Schutzhüllen und Verkleidungen an Grabmalen
- Grabplatten bei Erdbestattungsgrabstätten zur Ganzabdeckung oder mehr als 75% der Grabstätte
- Farbanstriche (Ausmalen von Schrift gestattet)
- Kunststoff
- Betonwerkstein

(5) Die Mindeststärke für stehende Grabmale beträgt:

bis 1,00 m Höhe	0,12 m
ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe	0,14 m
für Einfassungen	0,06 m
für Teilabdeckungen	0,03 m (bis max. 75 % der Grabstätte)

Bei liegenden Grabmalen für Erdbestattungsgrabstätten und Urnenbestattungsgrabstätten ohne Vollabdeckung sind folgende Maße einzuhalten:

- mind. 0,40 x 0,40 x 0,06 m
  max. 0,50 x 0,60 x 0,14 m

Bei Grabmalen auf einer Stütze sind folgende Maße einzuhalten:

- mind. 0,30 x 0,40 x 0,03 m
  max. 0,40 x 0,50 x 0,06 m

Innerhalb dieser Maße sind auch andere Formen (Herz, Buch, Blatt usw.) möglich.
Einfassungen sind auf allen Gräbern zulässig.
Ausgenommen davon sind auf dem Zentralfriedhof das gesamte Feld 8 sowie die Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien in Abteilung 9/III und Abteilung 10/I.
Die Grabeinfassungen sind aus steinmetzmäßig bearbeiteten Natursteinmaterial zu fertigen und dem Grabmal anzupassen. Die Mindeststärke beträgt 0,06 m. Die Größen der Einfassungen richten sich nach den Vorgaben für die einzelnen Abteilungen.

Die Mindeststärke für Ganz- oder Teilabdeckungen beträgt 0,03 m.

(6) Für die Gestaltung der Kolumbarien sowie der Mauersonderstellen auf dem Friedhof I sind alle Arten von Natursteinen in der vorgegebenen Größe (vorhandene Blindplatten) erlaubt.

(7) Bei den im § 16 Abs. 2c) (Erdbestattungswahlgrabstätte im Rasen) und 2f) (Urnenwahlgrabstätte im Rasen) aufgeführten Grabarten sind die Grabmale mit einer Grundplatte zu versehen. Diese muss mit der vorhandenen Rasenfläche bündig abschließen und sich nach der Absteckung vor Ort richten bzw. sich in der Flucht der nebenanliegenden Grundplatte befinden. Die Größe der Grundplatte für stehende und liegende Grabmale ist vorgegeben mit 0,70 x 0,70 m, die Mindeststärke beträgt 0,03 m. Die Grundplatte muss umlaufend mindestens 0,10 m größer sein als das Grabmal.

§ 27

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, baulichen Anlagen und der Kolumbariumsplatte bedürfen des vorherigen schriftlichen Antrages und der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig.

(2) Die Hersteller der Grabmale müssen sich über bestehende Gestaltungsvorschriften informieren, ehe sie den Antrag einreichen. Sie sind verpflichtet, dem Antragssteller nur Grabmale anzubieten, die diesen Richtlinien entsprechen.

(3) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung

b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

c) Für den Grabmalantrag ist das von der Friedhofsverwaltung vorgegebene Muster zu verwenden.

d) Die Hersteller der Grabmale haben die Herkunft der Grabsteine und Grabeinfassungen nachzuweisen. Diese müssen den Vorschriften des § 23a des Bestattungsgesetzes LSA entsprechen. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

(4) Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Eingang durch die Friedhofsverwaltung zu bearbeiten.

(5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen nicht binnen eines Jahres nach Zustimmung errichtet worden ist.

(6) Provisorische Kennzeichnungen sowie Einfassungen aus Holz sind zulässig, dürfen jedoch nicht länger als zwei Jahre nach der Bestattung verwendet werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese zu entfernen. Eine Pflicht zur Aufbewahrung besteht nicht.

(7) Für die Bearbeitung der Genehmigungsanträge ist durch den Antragsteller eine Bearbeitungsgebühr je Bauwerk zu entrichten.

§ 28

Anlieferung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der genehmigte Antrag mitzuführen und auf Verlangen dem Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung vorzuweisen.

(2) Die im genehmigten Antrag erteilten Auflagen sind zu erfüllen.

§ 29
Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind entsprechend der gültigen Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie durch einen Fachbetrieb (i. d. R. Steinmetz, Bildhauer) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die TA Grabmal kann in der Friedhofsverwaltung eingesehen werden. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 30

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und standsicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte/Inhaber der Grabnummernkarte.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist gemäß Verordnung für Sicherheit und Gesundheit (VSG) 4.7. Friedhöfe und Krematorien der Gartenbau-Berufsgenossenschaft zur jährlichen Standsicherheitsüberprüfung der Grabmale nach der Frostperiode verpflichtet. Mangelhafte Prüfungsergebnisse werden dem Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung schriftlich mitgeteilt. Sofern der Nutzungsberechtigte nicht bekannt ist oder nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden kann, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und eine Kennzeichnung (Aufkleber) auf dem betroffenen Grabmal. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte/Inhaber der Grabnummernkarte verpflichtet,

unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren.

(3) Die Nutzungsberechtigten/Inhaber der Grabnummernkarte sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen und sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 31

Entfernung

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit/Ruhezeit dürfen Grabmale und bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit/Ruhezeit oder Entzug der Nutzungsrechte sind die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen vom Nutzungsberechtigten/Inhaber der Grabnummernkarte entfernen zu lassen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Kosten für die Beräumung und Entsorgung der Grabmale und bauliche Anlagen hat der Nutzungsberechtigte/Inhaber der Grabnummernkarte zu tragen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren, sie gehen in das Verfügungsrecht der Friedhofsverwaltung über.

(3) Entsprechen Grabmale oder bauliche Anlagen nicht der erteilten Genehmigung oder wurden sie ohne Genehmigung aufgestellt, so erfolgt durch die Friedhofsverwaltung eine Aufforderung zur Beräumung mit Fristsetzung gegenüber dem Nutzungsberechtigten/Inhaber der Grabnummernkarte. Nach Ablauf dieser Frist werden sie durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen von der Grabstätte entfernt, für die Dauer von drei Monaten verwahrt und danach entsorgt.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 32
Herrichtung und Pflege

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes dem besonderen Charakter des Friedhofteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung mit großwüchsigen Laub- und Nadelgehölzen ist nicht gestattet. Auf den Grabstätten befindliche Gehölze gehen in das Verfügungsrecht des Friedhofträgers über und können auf Kosten des Nutzungsberechtigten/Inhaber der Grabnummernkarte zurückgeschnitten oder entfernt werden.

(3) Die Erstinstandsetzung nach einer Erdbestattung führt die Friedhofsverwaltung durch. Sie beinhaltet die Nacharbeiten für die Beisetzung, das Verdichten der Grabstelle, den Abtransport von überschüssigem Erdreich und das Aufbringen von Mutterboden entsprechend der nachfolgenden Nutzung. Die Erstinstandsetzung erfolgt jeweils für Bestattungen zwischen September und Januar zu Ostern sowie für Bestattungen zwischen Februar und August zu Totensonntag.

(4) Für die Herrichtung, Bepflanzung und Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte/Inhaber der Grabnummernkarte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Nutzungszeit/Ruhezeit und der damit einhergehenden Beräumung der Grabstätte.

(5) Urnengrabstätten sind spätestens einen Monat nach Beisetzung der Urne, Erdbestattungsgrabstätten spätestens drei Monate nach der Erstinstandsetzung würdig herzurichten.

(6) Der Nutzungsberechtigte/Inhaber der Grabnummernkarte kann die Grabstätte, vorbehaltlich § 15 Abs. 4 und § 16 Abs. 9 selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(9) Bei Ablauf der Nutzungszeit oder bei vorzeitigem Verzicht am Nutzungsrecht einer Wahlgrabstätte oder einer Grabstätte im Kolumbarium ist vom Nutzungsberechtigten bei der Friedhofsverwaltung eine Verzichtserklärung schriftlich abzugeben. Die Grabstätte ist zu beräumen.

§ 33

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien (Zentralfriedhof)

Die Art der gärtnerischen Anlage wird von der Friedhofsverwaltung unter Berücksichtigung der individuellen Pflanzenflächen geplant. Es werden nur noch auf vorhandenen Grabfeldern Verlängerungen der bestehenden Nutzungsrechte vorgenommen.

§ 34

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Gräber unbeschadet der Bestimmungen der §§ 25 und 32 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 35

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte/Inhaber der Grabnummernkarte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung das Grab innerhalb von 3 Monaten in Ordnung zu bringen. Wird diese Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Herrichtung auf Kosten des

Nutzungsberechtigten/Inhabers der Grabnummernkarte veranlassen. Ist der Nutzungsberechtigte/Inhaber der Grabnummernkarte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erfolgt durch ein Hinweisschild auf dem Grab eine Aufforderung, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt diese Aufforderung drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen und das Grab beräumen und einebnen lassen. Gräber mit noch zu gewährender Ruhezeit können eingeebnet und angesät werden. Für alle übrigen Gräber kann von der Friedhofsverwaltung die Beseitigung der Grabmale und baulichen Anlagen und eine Neuvergabe der Gräber veranlasst werden.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs.1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte/Inhaber der Grabnummernkarte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 36

Leichenhallen

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Die Angehörigen können, sofern keine hygienischen Bestimmungen entgegenstehen, den Verstorbenen zu einer zu vereinbarenden Zeit sehen. Die Aufbahrung erfolgt in einem dafür vorgesehenen Abschiedsraum.

(3) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen.

(4) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leiche bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 37

Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Dessau-Roßlau dürfen nur in den vorhandenen Feierhallen, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle des Friedhofes abgehalten werden. Das Verwenden von Pavillons für Trauerzeremonien auf den Friedhöfen ist nicht gestattet.

(2) Das Aufstellen des Sarges in der Feierhalle kann aus hygienischen Gründen untersagt werden. Eine Aufbahrung bzw. Abschiednahme am offenen Sarg in der Feierhalle ist nicht zulässig.

(3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen außerhalb der Feierhalle bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die Feierhalle, einschließlich Grunddekoration, Bahrwagen und Kranztransportwagen, wird von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Dekorationen sind zulässig, müssen aber von den Bestattungsunternehmen unverzüglich nach Beendigung der Trauerfeier beräumt werden.

(5) Der Zeitraum der Trauerfeier sollte jeweils 30 Minuten nicht überschreiten, wenn mit der Friedhofsverwaltung nichts Anderes abgestimmt wurde. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Dauern Trauerfeiern länger als 30 Minuten, wird die Trauerhalle entsprechend mehrfach berechnet.

IX. Schlussvorschriften

§ 38

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und Ruhezeit sowie die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 39

Haftung

Die Stadt Dessau-Roßlau haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch Witterungseinflüsse entstehen. Das betrifft unter anderem Wildverbiss, Frostschäden, Diebstahl, Beschädigungen und Vandalismus. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Dessau-Roßlau nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt. Auf den Friedhöfen erfolgt eingeschränkter Winterdienst.

§ 40

Gebühren

Für die Benutzung der vom Eigenbetrieb Stadtpflege verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 41

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 5 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 3 den Friedhof betritt oder entgegen § 6 Abs. 2 mit Fahrzeugen befährt,

2. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält,

3. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 den Aufforderungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet,

4. entgegen § 7 Abs. 3

   a) die Wege mit Fahrzeugen, Fahrrädern und Sportgeräten aller Art befährt (ausgenommen Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der zugelassenen Gewerbetreibenden),
   b) Waren aller Art verkauft und gewerbliche Dienste anbietet,

c) Druckschriften verteilt oder in sonstiger Weise wirbt oder Sammlungen durchführt,
d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten durchführt,
e) Film- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet (außer zu privaten Zwecken,
f) den Friedhof und seine Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen Dritter betritt,
g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert sowie mitgebrachte Abfälle entsorgt,
h) lärmt und bemerkbar spielt,
i) Alkohol trinkt,
j) Pflanzen und jegliches Grabzubehör widerrechtlich entfernt,
k) chemische Unkrautbekämpfungsmittel verwendet,
l) Tiere freilaufen lässt, nicht an der kurzen Leine führt oder in einer geeigneten Transportbox unterbringt und die Hinterlassenschaften von Tieren nicht umgehend entfernt,

5. entgegen § 7 Abs. 5 Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf dem Friedhof durchführt,

6. entgegen § 8 Abs. 1 gewerbliche Arbeiten ohne Genehmigung auf dem Friedhof ausführt,

7. entgegen § 8 Abs. 5 gewerbliche Arbeiten außerhalb der festgesetzten Zeiten durchführt,

8. entgegen § 8 Abs. 7 die für gewerbliche Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien auf Dauer und außerhalb dazu geeigneter Stellen lagert, die Arbeits- und Lagerplätze nach Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit nicht wieder in den früheren Zustand bringt,

9. entgegen § § 8 Abs. 8 auf dem Friedhoff Abraum lagert und gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen reinigt,

10. entgegen § 9 Abs. 7 Urnen nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Einäscherung beisetzen lässt,

11. entgegen § 10 Abs. 1 bis 4 und 7 gegen die Beschaffenheitsvorschriften für Särge, Urnen und Leichentücher verstößt,

12. entgegen § 10 Abs. 8 gegen die Vorschriften gemäß Bestattungsgesetz LSA für Bestattungen im Leichentuch ohne Sarg verstößt,

13. entgegen § 13 Abs. 1 die Ruhe der Toten stört,

14. entgegen § 13 Abs. 2 Umbettungen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung vornimmt,

15. entgegen § 19 Abs. 4 die Beisetzungsflächen betritt,

16. entgegen § 24 Abs. 8 als Nutzungsberechtigter seine Adressänderung nicht bei der Friedhofsverwaltung meldet,

17. entgegen § 25 Abs. 4,5 Gräber herstellt,

18. entgegen § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 9 Grabstätten gestaltet,

19. entgegen § 26 Abs. 1 bis 7 die Gestaltungsvorschriften und -richtlinien sowie zulässige Maße für Grabmale nicht einhält,

20. entgegen § 27 Abs. 1 und § 31 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
21. entgegen § 28 Abs. 2 erteilte Auflagen nicht erfüllt,
22. entgegen § 29 die Verpflichtungen hinsichtlich der Fundamentierung und Befestigung von Grabmalen nicht erfüllt,
23. entgegen § 30 Abs. 2 die Grabmale und oder Grabausstattungen nicht im verkehrssicheren Zustand hält,
24. entgegen § 35 Abs. 1 die Grabstätte vernachlässigt,
25. entgegen § 37 Abs. 1 Pavillons für Trauerzeremonien auf den Friedhöfen verwendet,
26. entgegen § 37 Abs. 3 Musik- und Gesangsdarbietungen auf den Friedhöfen außerhalb der Feierhalle ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
27. entgegen § 37 Abs. 4 zusätzliche Dekorationen nicht unverzüglich nach der Trauerfeier entfernt.

(2) Die vorstehend bezeichneten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden

§ 42

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung der Stadt Dessau-Roßlau vom 01.08.2010 sowie die 1. Änderung vom 26.06.2011 und die 2. Änderung vom 24.12.2016 außer Kraft.

Dessau-Roßlau, den

Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

Im Original unterschrieben und gesiegelt.